# 1. Änderungssatzung zur Abfallsatzung (AbfS) der Gemeinde Schmitten

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBI. I S. 915).

§ 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBI. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBI. I S. 2808) geändert worden ist i. V. m. § 1 Abs. 6 und § 5 des hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBI. S. 80) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 03.05.2018 (GVBI. S. 82).

§§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBI. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBI. S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schmitten in der Sitzung am 27.10.2021 folgende

# 1. Änderungssatzung zur Abfallsatzung vom 11.12.2019

beschlossen:

#### Teil II

#### § 17 Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühr für das Einsammeln, Befördern und Entsorgen / Verwerten von Restmüll einschließlich sperriger Abfälle, kompostierbarer Abfälle (Bio- und Grünabfälle), PPK und von Elektro- und Elektronikaltgeräten inkl. der weiteren von der Gemeinde erbrachten Leistungen besteht aus einer Grundgebühr und Leerungsgebühren.
- a) Für jeden Restmüll- und Bioabfallbehälter wird eine jährliche Grundgebühr erhoben:

•	Restmüllbehälter	120 Liter	108,12 EUR
•	Restmüllbehälter	240 Liter	216,24 EUR
•	Restmüllbehälter :	1100 Liter	991,09 EUR

b) Für jede Entleerung der Abfallbehälter werden folgende Leerungsgebühren erhoben:

•	Restmüllbehälter	120 Liter	5,16 EUR
•	Restmüllbehälter	240 Liter	9,86 EUR
•	Restmüllbehälter	1100 Liter	43,42 EUR
•	Bioabfallbehälter	120 Liter	3,01 EUR
•	Bioabfallbehälter	240 Liter	5.66 EUR

ABFS2022 1

Die Leerungsgebühr bemisst sich nach Art und Größe der zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter und der Anzahl der Leerungen.

Als Mindestleerungen werden im Jahr abgerechnet:

•	Restmüllbehälter 120 und 240 Liter	4 Leerungen / Jahr
•	Restmüllbehälter 1100 Liter	8 Leerungen / Jahr
•	Bioabfallbehälter 120 und 240 Liter	9 Leerungen / Jahr

Besteht die Gebührenpflicht weniger als ein Jahr, vermindert sich die anteilige Grundgebühr und die Anzahl der Mindestleerungen entsprechend. Ergeben sich bei der Berechnung der Mindestleerungen Bruchzahlen, so wird auf die nächste ganze Zahl abgerundet. Soweit im Bereitstellungs- und Abrechnungszeitraum weniger Leerungen als die Mindestleerungen in Anspruch genommen werden, erfolgt keine Gebührenerstattung oder -gutschrift.

## Teil III

### § 21 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft und die bisherigen Bestimmungen außer Kraft.

Schmitten, den 28.10.2021

Der Gemeindevorstand

Julia Krügers (Bürgermeisterin) (DS) (DS)

## Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Schmitten, den 28.10.2021

Bürgermeisteri

ABFS2022

3